

MAIN-TAUBER-KREIS



**STADT  
NIEDERSTETTEN**  
GEMARKUNG NIEDERSTETTEN

## TEXTTEIL

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

**"Wildentierbacher Tal"**

**Vorentwurf 16.04.2025**

Stadt Niederstetten  
Albert-Sammt-Straße 1  
97996 Niederstetten  
Tel.: 07932 9102-0

**SSW** GMBH  
PLANUNGSGRUPPE  
STADTPLANUNG · VERKEHRSPPLANUNG · ARCHITEKTUR  
HOFERSTRASSE 9A · 71636 LUDWIGSBURG

# INHALT

1	ALLGEMEIN.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Ordnungswidrigkeiten.....	4
1.3	Rechtsüberleitungen.....	4
2	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	4
2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
2.3	Bauweise.....	5
2.4	Stellung der baulichen Anlagen.....	5
2.5	Überbaubare Grundstücksflächen.....	5
2.6	Gewässerrandstreifen.....	6
2.7	Nebenanlagen.....	6
2.8	Flächen für Garagen.....	6
2.9	Öffentliche Verkehrsflächen und Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche.....	6
2.10	Aufschüttungen und Abgrabungen.....	6
2.11	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	7
2.12	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	9
2.13	Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	9
2.14	Zuordnung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen.....	10
3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "WILDENTIERBACHER TAL".....	10
3.1	Dächer.....	10
3.2	Fassaden / Äußere Gestaltung.....	11
3.3	Standplätze für Abfallbehälter.....	11
3.4	Werbeanlagen.....	11
3.6	Niederspannungsfreileitungen.....	12
3.7	Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung.....	12
4	HINWEISE.....	13
4.1	Denkmalschutz.....	13
4.2	Wasserrecht.....	13
4.4	Bodenschutz.....	13
4.5	Straßenbeleuchtung, Anlagen und Einrichtungen zur Strom- und Telekommunikationsversorgung.....	15
4.6	Artenschutz.....	16

4.7	Hebeanlagen.....	17
4.8	Erneuerbare Energien .....	17
5	ANHANG.....	18
5.1	Pflanzenlisten.....	18

# **1 ALLGEMEIN**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sind:

BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

GemO = Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137)

BauNVO = Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

LBO = Landesbauordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)

PlanzV90 = Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I 2021, 1802)

## **1.2 Ordnungswidrigkeiten** (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den ergangenen Festsetzungen und den aufgrund § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

## **1.3 Rechtsüberleitungen**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Wildentierbacher Tal" und den örtlichen Bauvorschriften "Wildentierbacher Tal" sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

# **2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **2.1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

GE = Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO und § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie im baulichen Zusammenhang mit Gebäuden (Photovoltaiknutzung auf Dachflächen und Fassaden) sowie Freistehende Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie die dem Gewerbebetrieb räumlich unmittelbar zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche untergeordnet sind
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber

und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Schank und Speisewirtschaften

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe

## **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

### **2.2.1 GRZ = Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

Entsprechend den Einschrieben im Planteil (Nutzungsschablone)

### **2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (4) und § 18 (1) und (2) BauNVO)**

Entsprechend den Einschrieben im Planteil (Nutzungsschablone)

$GH_{max}$  = maximal zulässige Gebäudehöhe

Die im Planteil (Nutzungsschablone) eingetragene Gebäudehöhe ( $GH_{max}$ ) gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und Oberkante Attika bzw. Oberkante First darf nicht überschritten werden.

### **2.2.3 Bezugshöhen**

Die festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die im Planteil (zeichnerischen Teil) festgelegten Bezugshöhen (BH) in Meter über Normalhöhennull (Hinweis: bei der definierten Bezugshöhe muss es sich nicht zwingend um die Erdgeschoßfußbodenhöhe handeln).

## **2.3 Bauweise**

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Planteil (Nutzungsschablone) bedeuten:

- o = offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Zulässig sind im Sinne der offenen Bauweise Gebäude bis höchstens 50,0 m

## **2.4 Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) Lageplan eingezeichnete Koordinatenkreuz gibt die Richtung der wesentlichen Gebäudekanten an.

Geringfügige Abweichungen von dieser Festsetzung sind bis zu maximal 10° zulässig.

## **2.5 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Eintragung der Baugrenzen im Planteil (zeichnerischer Teil) des Bebauungsplanes festgesetzt.

## **2.6 Gewässerrandstreifen** (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Entlang der Südseite der offen geführten Abschnitte des Neuweiler Grabens ist ab der bestehenden Böschungsoberkante ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs festgesetzt.

Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen und Aufschüttungen sind innerhalb dieses Schutzstreifens verboten (siehe auch Ziff. 2.13).

Ausgenommen hiervon ist die eingetragene öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Mischverkehrsfläche im Bereich des westlichen Grabenabschnitts im Sinne einer standortgebundenen baulichen Anlage zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke.

Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Wasserwirtschaftsamt zu beantragen.

## **2.7 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 u. 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Anlage von oberirdischen Flüssiggas- oder Öltanks ist in einem Abstand von 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung sind nicht zulässig.

## **2.8 Flächen für Garagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (5) und (6) BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **2.9 Öffentliche Verkehrsflächen und Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Im Planteil (zeichnerischer Teil) sind gemäß Eintrag öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Mischverkehrsflächen mit höhengleichem Ausbau festgesetzt.

Die Abgrenzung der einzelnen Verkehrsflächen untereinander kann im Zuge des Straßenausbaus im Rahmen des § 125 BauGB abgeändert werden und ist nur Richtlinie.

## **2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 9 (1) Nr. 17 (2) BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind entlang der Grundstücksgrenzen so stand sicher auszubilden, dass keine Beeinträchtigungen auf den Nachbargrundstücken entstehen.

Soweit zur Herstellung oder Erhaltung des Straßenkörpers Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich sind, sind diese von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden.

Stützfundamente, die beim Straßenbau erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden.

## **2.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

### 2.11.1 Leitungsrechte

#### LR1 Ver- und Entsorgung Wasser

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragene Leitungsrecht (LR1) gilt zugunsten der Stadt Niederstetten und dient der

- Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers (bestehender Regenwasserkanal) aus dem Wildentierbacher Tal
- Ableitung des anfallenden Misch- bzw. Schmutzwassers (bestehender Mischwasserkanal) aus dem Flugbetrieb-Standort Wildentierbach / Hermann-Köhl-Kaserne
- Wasserversorgung (bestehende Wasserleitung) des Flugbetrieb-Standorts Wildentierbach / Hermann-Köhl-Kaserne

Der Schutzstreifen darf auf der im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragenen Fläche nicht überbaut und nicht mit Baumstandorten bepflanzt werden.

Hiervon ausgenommen sind private Erschließungsanlagen und befestigte Funktionsflächen, wenn die Voraussetzungen zum schadlosen Erhalt der Kanäle und Leitung gewährleistet ist.

Ein erforderlicher Eingriff in die genannten befestigten Flächen bzw. bauliche Bestandsituation ist im Unterhaltungs- / Bedarfsfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu dulden.

Die Folgen der Maßnahmen zur Wiederherstellung des oberirdischen baulichen Zustands trägt der Eigentümer des Grundstücks.

#### LR2 Entsorgung Niederschlagswasser

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragene Leitungsrecht (LR2) gilt zugunsten der Stadt Niederstetten und dient der

- Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers (Regenwasserkanal) von der L 1020 bzw. aus dem Bereich südlich der L 1020

Der Schutzstreifen darf auf der im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragenen Fläche bzw. Breite von 3,0 m (je 1,50 m rechts und links der Kanalachse) nicht überbaut und nicht mit Baumstandorten bepflanzt werden.

Hiervon ausgenommen sind private Erschließungsanlagen und befestigte Funktionsflächen, wenn die Voraussetzungen zum schadlosen Erhalt des Kanals gewährleistet ist.

Ein erforderlicher Eingriff in die genannten befestigten Flächen bzw. baulichen Bestandsituation ist im Unterhaltungs- / Bedarfsfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu dulden.

Die Folgen der Maßnahmen zur Wiederherstellung des oberirdischen baulichen Zustands trägt der Eigentümer des Grundstücks.

#### LR3 Telekommunikationsversorgung

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragene Leitungsrecht (LR) gilt zugunsten des zuständigen Telekommunikationsunternehmens (aktuell Telekom Deutschland GmbH) und dient der

– Telekommunikationsversorgung der Stadt Niederstetten

Der Schutzstreifen darf auf der im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragenen Fläche bzw. Breite von 3,0 m (je 1,50 m rechts und links der Kabelachse) nicht überbaut und nicht mit Baumstandorten bepflanzt werden.

Hiervon ausgenommen sind private Erschließungsanlagen und befestigte Funktionsflächen, wenn die Voraussetzungen zum schadlosen Erhalt des Kabels bzw. Leitungen gewährleistet ist.

Ein erforderlicher Eingriff in die genannten befestigten Flächen bzw. baulichen Bestandsituation ist im Unterhaltungs- / Bedarfsfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu dulden.

Die Folgen der Maßnahmen zur Wiederherstellung des oberirdischen baulichen Zustands trägt der Eigentümer des Grundstücks.

## 2.11.2 Geh- und Fahrrechte

### GR1+FR1 Geh- und Fahrrecht Ver- und Entsorgung Wasser

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragene Geh- und Fahrrecht (GR1+ FR1) gilt zugunsten der Stadt Niederstetten und dient der Zugangsberechtigung durch die Stadt Niederstetten im Unterhaltungs- / Bedarfsfall der Kanäle und Leitung.

Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen auf der im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragenen Fläche im Unterhaltungs- / Bedarfsfall jederzeit uneingeschränkt begeh- und befahrbar ist.

### GR2+FR2 Geh- und Fahrrecht Entsorgung Niederschlagswasser

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragene Geh- und Fahrrecht (GR2+ FR2) gilt zugunsten der Stadt Niederstetten und dient der Zugangsberechtigung durch die Stadt Niederstetten im Unterhaltungs- / Bedarfsfall des Kanals.

Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen auf der im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragenen Fläche bzw. Breite von 3,0 m (jeweils 1,50 m rechts und links der Leitung) im Unterhaltungs- / Bedarfsfall jederzeit uneingeschränkt begeh- und befahrbar ist.

### GR3+FR3 Geh- und Fahrrecht Telekommunikationsversorgung

Das im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragene Geh- und Fahrrecht (GR3+ FR3) gilt zugunsten des zuständigen Telekommunikationsunternehmens (aktuell Telekom Deutschland GmbH) und dient der Zugangsberechtigung des zuständigen Telekommunikationsunternehmens (aktuell Telekom Deutschland GmbH) im Unterhaltungs- / Bedarfsfall des Kanals.

Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen auf der im Planteil (zeichnerischer Teil) eingetragenen Fläche bzw. Breite von 3,0 m (jeweils 1,50 m rechts und links des Kabels) im Unterhaltungs- / Bedarfsfall jederzeit uneingeschränkt begeh- und befahrbar ist.



## **2.12 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25a BauGB)

Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten.

Der Stamm- und Wurzelbereich von Bäumen und Großgehölzen ist bei Gefährdung (z.B. an Straßen und auf Parkplätzen) an dem Stand der Technik durch wirksame bauliche Maßnahmen dauerhaft zu schützen (Anfahr- und Überfahrerschutz). Die Maßnahmen sind im Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag prüfbar darzustellen.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung abgeschlossen sein.

Auf die Pflanzliste im Anhang wird verwiesen (Ziffer 5).

### **PFG 1 Grünfläche Südrand**

Die im Planteil (zeichnerischer Teil) dargestellte Grünfläche ist als Wiesenfläche zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Hierfür ist die Fläche mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung anzusäen oder durch Pflege entsprechend zu entwickeln und durch Mahd mit Abräumen des Mähguts zu pflegen.

Eine Pflanzung von Bäumen, die gemäß der Festsetzung in PFG 2 gepflanzt werden müssen, ist im östlichen Bereich der Pflanzgebotsfläche zulässig. Dabei ist ein Abstand von mindestens 5,0 m zur bestehenden Feldhecke einzuhalten.

### **PFG 2 Unversiegelte überbaubare Grundstücksfläche**

Die nicht überbauten oder durch bauliche Anlagen überdeckten Flächen der privaten Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum der Pflanzenliste 2 mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der zu erhaltende Einzelbaum im nordwestlichen Plangebiet (PFB 3) kann auf die zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Die Pflanzquartiere sind mit mindestens 2,0 m Länge/Breite, mindestens 4,0 m<sup>2</sup> Fläche und einem Mindestvolumen von 12,0 m<sup>3</sup> Wurzelraum herzustellen.

Bei Pflanzung außerhalb von Grünflächen ist der Wurzelraum durch Einfassen mit Hoch-Bordsteinen, Poller oder anderen geeigneten Einrichtungen (z.B. überfahrbare Baumscheiben) gegen Überfahren zu schützen.

## **2.13 Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

### **PFB 1 Erhalt der Feldhecke**

Der im Planteil (zeichnerischer Teil) dargestellte Bereich der Feldhecke ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Bei Bauarbeiten ist ein ausreichender Schutz der zu erhaltenden Gehölze zu gewährleisten.

Eine Überschüttung der Wurzelbereiche, Bodenverdichtungen und Ablagerungen sind nicht zulässig.

PFB 2 Gewässerrandstreifen

Der Vegetationsbestand der im Planteil (zeichnerischer Teil) dargestellten Bereiche ist dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.

Bei Bauarbeiten ist ein ausreichender Schutz zu erhaltender Gehölze zu gewährleisten.

Eine Überschüttung der Wurzelbereiche, Bodenverdichtungen und Ablagerungen sind nicht zulässig.

PFB 3 Erhaltung von Einzelbäumen

Die im Planteil (zeichnerischer Teil) dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.

Die Einzelbäume sind bei Abgang oder Ausfall durch die vorhandene Baumart zu ersetzen.

Bei Bauarbeiten ist ein ausreichender Schutz der zu erhaltenden Bäume zu gewährleisten.

Eine Überschüttung der Wurzelbereiche, Bodenverdichtungen und Ablagerungen sind nicht zulässig.

## 2.14 Zuordnung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 (1a) BauGB)

Dem Bebauungsplan "Wildentierbacher Tal" werden nachfolgende gebietsexternen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet:

Die Maßnahmen werden bis zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB festgesetzt.

## 3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "WILDENTIERBACHER TAL"

### 3.1 Dächer

§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

#### 3.1.1 Dachform

Es sind generell alle Dachformen zulässig.

#### 3.1.2 Dachneigung

Die Dachneigungen sind den Einschrieben im Planteil (Nutzungsschablonen) entsprechend auszuführen:

DN = 0° – 20°

#### 3.1.3 Dacheindeckung

80 % der Gesamtdachfläche je Baugrundstück sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe zur Dachbegrünung muss dabei mindestens 10,0 cm betragen. Zur Bepflanzung der Dachflächen sind Arten der Pflanzenliste 1 zu verwenden (siehe Anhang Ziff. 5).

Die Kombination von Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung ist zulässig. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Eingrünungsmaßnahme dauerhaft erhalten bleibt.

Grelle Dachfarben oder reflektierende, hochglänzende Oberflächen sind generell nicht zulässig.

Dachdeckungen und Regenfallrohre aus Materialien wie z.B. Zink, Kupfer, etc, die keine CE-Kennzeichnung tragen, sind nicht zulässig.

### 3.1.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten als Lichtkuppeln sowie erforderliche technische Anlagen und Energiegewinnungsanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 2,50 m überragen.

## 3.2 Fassaden / Äußere Gestaltung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Ganzflächig verspiegelte Fassaden oder reflektierende, grellfarbige und hochglänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material und Farbgebung so zu gestalten, dass das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Fassadenbegrünungen sind grundsätzlich zulässig.

## 3.3 Standplätze für Abfallbehälter

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Standplätze für Abfallbehälter sind, sofern sie nicht in den Gebäuden integriert werden, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Sichtblenden, Verkleidung, Bepflanzung, etc.) allseitig und dauerhaft Einblick abzuschirmen.

Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlungen zu schützen.

## 3.4 Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen über sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Werbeanlage darf bei Flachdächern nicht über die Oberkante Gesims des Gebäudes und bei geneigten Dächern nicht über die Traufe (Schnittpunkt Dachhaut/Wand) hinausragen (keine Horizontwerbung).

Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten, sind unzulässig. § 20 NatSchG bleibt unberührt.

Beleuchtete Werbeanlagen dürfen Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf der klassifizierten Straße (L 1020) und Anwohner nicht stören.

Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Bei Lichtreklamen (Leuchtschriften) sind keine Lichtbewegungen zulässig.

Laufflicht- und Wechsellichtwerbeanlagen, Booster-Werbeanlagen (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o. ä. sind nicht zulässig.

Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen entfernt werden, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.

### **3.5 Einfriedungen und Gestaltung der privaten Funktionsflächen** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen aus Beton, Mauerwerk oder ähnlichem in geschlossener Bauweise nicht zulässig.

Private Pkw-Stellplätze sind einschließlich des Unterbaus aus dauerhaft wasser-durchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien (z. B. Pflasterbelag, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster usw.) herzustellen.

Lkw- und Bus-Stellplätze sowie von Lkw- und Bus-befahrene private Hof-, Lade- und Erschließungsflächen sind in wasserundurchlässiger Bauart auszuführen und mit wasserundurchlässigen Belägen und Materialien zu befestigen.

### **3.6 Niederspannungsfreileitungen** (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

### **3.7 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung** (§ 74 (3) Nr. 2 LBO und. § 55 (2) WHG)

#### **3.7.1 Ableitung Niederschlagswasser**

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist anzustreben.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den anzuschließenden Grundstücken zu bewirtschaften und zu beseitigen, soweit dies ordnungsgemäß möglich ist.

Es wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" in der neuesten Version verwiesen.

#### **3.7.2 Überflutung**

Nach der DIN 1986-100 ist ab einer befestigten Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> sicherzustellen, dass keine anliegenden Grundstücke überflutet werden. Dies ist bei der Außenanlagenplanung zu berücksichtigen.

Öffentliche Straßen, Wege und Grundstücke dürfen nicht überflutet werden.

Da insbesondere im Zuge des Neuweiler Grabens Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind bzw. auftreten können, sind Keller (Fenster, Türen, Bauweise, etc.), Lichtschächte und sonstige Anlagen entsprechend baulich angepasst auszuführen.

Informationen über das hochwasserangepasste planen und bauen sind darüber hinaus auf folgender Landesseite verfügbar: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge>

#### **3.7.3 Verwendung von Regenwasser**

Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist generell unter Beachtung der entspr. gesetzlichen Bestimmungen und im gesamten räumlichen Geltungsbereich zulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen ist entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989-1 vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der

Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht.

Nachweise über eine Regenwassernutzung sind den Bauvorlagen beizufügen.

## **4 HINWEISE**

### **4.1 Denkmalschutz** (§ 20 DSchG)

Werden bei der Durchführung von Erschließungs- und Erdarbeiten archäologische Funde (z. B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) angetroffen, ist unverzüglich die Stadt Niederstetten und das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg bzw. die relevante Denkmalschutzbehörde zu unterrichten.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

### **4.2 Wasserrecht** (§ 43 WG i.V.m. § 49 WHG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 & Abs. 2 Nr 1)

Wird bei Baumaßnahmen unvorhergesehen Grundwasser erschlossen, so ist dies dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis als Unterer Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

### **4.3 Baugrund / Hydrologie**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **4.4 Bodenschutz**

Böden und Grundwasser sind vor Belastungen wie Verunreinigungen, Versiegelung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag entsprechend dem Stand der Technik und den boden- und wasserschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen.

Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1 und § 4 Bodenschutzgesetz). Diesem Ziel dienen folgende Maßnahmen:

#### **4.4.1 Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten**

Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen und getrennt abseits vom Baubetrieb auf trockenen Plätzen zu lagern. Die Bodenlager sind zu profilieren, damit auf

ihrer Oberfläche kein Wasser stehen bleibt. Ein Befahren der Bodenlager ist zu vermeiden.

Vor dem Aufbringen des Bodens ist der verdichtete Untergrund (z. B. Fahrspuren) aufzulockern. Baugeräte und Maschinen mit geringem Bodendruck sind zu bevorzugen, damit keine neuen Bodenverdichtungen entstehen.

Erdarbeiten sollen bei trockener Witterung und trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der günstigste Bodenzustand ist die halbfeste und feste Konsistenz, die nach DIN 4022 und DIN 18915, Blatt 1 geschätzt oder nach DIN 18122, Teil 1 (Konsistenzzahl  $lc \geq 1$ ), ermittelt werden kann. Der halbfeste Zustand ist gegeben, wenn der Boden bröckelt und nicht klebt oder schmiert.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen.

Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt mitzuteilen.<sup>1</sup>

#### 4.4.2 Schonung von Grünflächen

Bereiche späterer Grünflächen sind soweit möglich vom Baubetrieb freizuhalten. Arbeitsflächen und Baustraßen sind vorrangig dort anzulegen, wo geplante Wege, Plätze und Gebäude liegen sollen; diese Bereiche sollen gekennzeichnet werden.

Beim Rückbau nicht mehr benötigter Wege ist der Wegeaufbau aus fremdem Material herauszunehmen und Bodenverdichtungen sind zu lockern.

#### 4.4.3 Verwertung und Entsorgung von Erdaushub

Der Erdaushub soll verwertet werden. Nach Beenden der Baumaßnahme soll der

---

<sup>1</sup> Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.

Oberboden soweit wie möglich im Plangebiet bzw. auf dem jeweiligen Baugrundstück wieder aufgebracht werden.

Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Mantelverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind zu beachten bzw. verbindlich einzuhalten.

Erdaushub unterschiedlicher Verwertungseignung und mit Fremdstoffen verunreinigter Boden sind getrennt zu handhaben.

Die Kenntnis oder der Verdacht auf Bodenverunreinigungen verpflichtet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt zu unterrichten.

Das Umweltschutzamt kann bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachtes auf eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast weitere Untersuchungen verlangen.

Unabhängig davon darf die Entsorgung von Bauaushub aus Altlastverdachtsbereichen oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Eine Entsorgung von belastetem Erdaushub auf den städtischen Erddeponien ist nicht zulässig.

Für den Wiedereinbau auf dem Grundstück oder die sonstige Verwertung sind die aktuell geltenden Vorschriften des Bodenschutzes und für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial zu beachten.

#### 4.4.4 Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen

Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben wird verwiesen.

Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten.

Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 m<sup>3</sup> ist ein Verwertungskonzept zu erstellen.

#### 4.4.5 Schutz vor Verunreinigungen

Lösungsmittel, Farbreste, Öle und andere Chemikalien belasten den Boden, sie dürfen deshalb nicht auf oder in den Boden gelangen und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Baureststoffe und andere Abfälle dürfen nicht in die Baugruben eingebracht werden, sondern sind auf eine Abfallbeseitigungsanlage zu bringen. Zum Sammeln der Abfälle sind auf der Baustelle Behältnisse aufzustellen.

#### 4.5 Straßenbeleuchtung, Anlagen und Einrichtungen zur Strom- und Telekommunikationsversorgung

Entlang der Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen, sofern sie unmittelbar an diese öffentlichen Verkehrs- und Funktionsflächen angrenzen, in einem Geländestreifen von 0,5 m Standorte für die Straßenbeleuchtung sowie Anlagen und Einrichtung für die Stromversorgung zu dulden.

Der Bestand und der Betrieb von vorhandenen Telekommunikationslinien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme, gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist (siehe auch Ziff. 2.11.1 und 2.11.2).

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekommunikationsbetreiber informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Versorger ist zu beachten.

## **4.6 Artenschutz**

### **4.6.1 Baufeldfreimachung**

Baufeldräumung und Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraums der Brutsaison der Vögel, d.h. von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Sind aus Gründen des Bauablaufs Eingriffe außerhalb dieses unkritischen Zeitraums unvermeidbar, ist zuvor eine artenschutzrechtliche Überprüfung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlich.

### **4.6.2 Außenbeleuchtung**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wildentierbacher Tal" ist die Außenbeleuchtung als insektenfreundliche Beleuchtung gemäß den nachfolgenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur im notwendigen Umfang und notwendiger Intensität.
- Beleuchtung von Werbeanlagen ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Die restliche Außenbeleuchtung ist auf ein zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren.
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) abstrahlen.
- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich.
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimm-Funktion.
- Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren.
- Verwendung von Leuchten, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen.
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten.
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen.
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).



#### 4.6.3 Lichtemissionen

Direkte Lichtemissionen in die angrenzenden privaten und öffentlichen Grünflächen sowie das um-gebende Offenland sind zum Schutz von Flora und Fauna auszuschließen.

#### 4.6.4 Verglasungen

Zur Vermeidung erhöhter Kollisionsverluste von Vögeln an Fenstern oder sonstigen Verglasungen sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Für zusammenhängende Glasflächen von über 2,0 m<sup>2</sup> ohne Leistenunterteilung sind Vogelschutzgläser zu verwenden. Zu diesen zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %, Glasbausteine, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünung. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz (Reflexionsgrad) haben dem jeweils geltenden Stand der Technik zu entsprechen. Ausgenommen davon sind Lochfassaden mit Fenster < 1,5 m<sup>2</sup> oder einer Scheibenbreite < 50 cm, soweit ein Außenreflexionsgrad von 30 % nicht überschritten wird. Alternative Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionsverlusten mit Wirkung gemäß oben angeführten Standards sind zulässig.
- Glasbrüstungen, Durchsichten, Eckverglasungen, großflächige Verglasungen und Glasfassaden sind nur zulässig, wenn sie mit wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag gemäß vorherigem Absatz ausgeführt werden.

#### 4.6.5 Kleintierschutz

Falleneffekte für Kleintiere sind durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen zu reduzieren.

#### 4.6.6 Umweltüberwachung

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte notwendige Bauzeitenbeschränkungen (Baufeldräumung und Gehölzrodung außerhalb der Vegetationsperiode) sind bei der Aus-schreibung und Vergabe der Erschließungsmaßnahmen zu beachten.

Im Zuge der Umweltüberwachung ist die Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von der Stadt Niederstetten zu prüfen.

#### 4.7 Hebeanlagen

Zur Schmutzwasserabführung bei Kellergeschossen einer Bebauung sind in Abhängigkeit ihrer Höhenlage zur Lage des Entwässerungskanal-systems gegebenenfalls Hebeanlagen mit Rückstauverschluss vorzusehen.

#### 4.8 Erneuerbare Energien

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiequellen im Plangebiet erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie geplant ist, ist dafür eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.

Für die exakte Bohrtiefe ist eine geologische Beurteilung notwendig.

Es wird empfohlen, dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt im Vorfeld eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Maßnahme ein hydrologisches Gutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung vorzulegen, um eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen.

Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw.

Abluffführungen direkt an, oder unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschsensiblen Räumen (z.B. Schlafräumen) ist zu vermeiden.

## 5 **ANHANG**

### 5.1 **Pflanzenlisten**

Für die privaten Flächen werden stadtklimaresistente und dem Verkehrsraum angepasste Baumarten vorgeschlagen. Die Baumarten orientieren sich dabei an den für die Stadt Niederstetten heimischen Gehölzen (LfU 2002).

Bei der Auswahl der Arten und Sorten ist auf ein ausreichendes Lichtraumprofil und Standorteignung zu achten. Es wird auf die laufend fortgeschriebene GALK-Straßenbaumliste (GALK, o. D.) verwiesen, die Angaben zur Größe, Standorteignung und speziell zur Eignung als Straßenbaum enthält.

#### 5.1.1 **Pflanzenliste 1 – Extensive Dachbegrünung**

<b><i>Botanischer Name</i></b>	<b>Deutscher Name</b>
Acinos arvensis	Alpen-Steinquendel
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Allium senescens	Berg-Lauch
Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Anthyllis vulneraria	Gemeiner Wundklee
Arenaria serphyllifolia	Quendel-Sandkraut
Briza media	Mittleres Zittergras
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dianthus deltoides	Heidenelke
Draba verna	Frühlings-Hungerblümchen
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca cinerea	Blauschwingel
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubicola	Furchenschwingel
Helianthemum nummularium	Gemeines Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Koeleria glauca	Schillergras
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
Petrorhagia saxifraga	Steinbrech-Felsennelke
Poa bulbosa	Zwiebel-Rispengras
Poa compressa	Flaches Rispengras
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Saponaria ocymoides	Seifenkraut
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum reflexum	Felsen-Mauerpfeffer

Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Teucrium chamaedrys	Edel-Gamander
Thymus pulegioides	Gemeiner Thymian
Thymus serpyllum	Feld-Thymian

5.1.2 Pflanzenliste 2 – Klein- und mittelkronige Laubbäume auf privaten Grundstücken

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<b>Kleinkronige Bäume</b>	
Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘	Felsenbirne
Crataegus lavalley ‚Carrierei‘	Apfeldorn
Prunus padus ‚Albertii‘	Traubenkirsche
Malus spec.	Zierapfel in Sorten
<b>Mittelkronige Bäume</b>	
Acer campestre ‚Elsrijk‘	Feld-Ahorn
Acer platanoides ‚Allershausen‘	Spitz-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Quercus robur ‚Fastigiata‘	Stielsäuleneiche
Tilia cordata ‚Rancho‘	Amerikanische Stadtlinde